

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4
„Tudorfer Weg“ der Stadt Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4 „Tudorfer Weg“
der Stadt Geseke**

Auftraggeber:
Markus Smolin
Dipl.-Ing. Architekt
Mühlenstraße 18
59590 Geseke

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1819

Warstein-Hirschberg, August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation	8
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	12
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1	Ortsbegehung des Plangebiets.....	13
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	13
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	15
6.2.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	21
6.3.2	Planungsrelevante Arten	22
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	25
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	30
7.0	Zusammenfassende Betrachtung	31

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat die Aufstellung des Bebauungsplans E 34/4 „Tudorfer Weg“ der Stadt Geseke beschlossen.

Für den Kernstadtbereich der Stadt Geseke existiert eine rege Nachfrage nach geeignetem Bauland. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4 sollen dementsprechend Siedlungserweiterungsflächen bereitgestellt werden (SMOLIN 2020A).

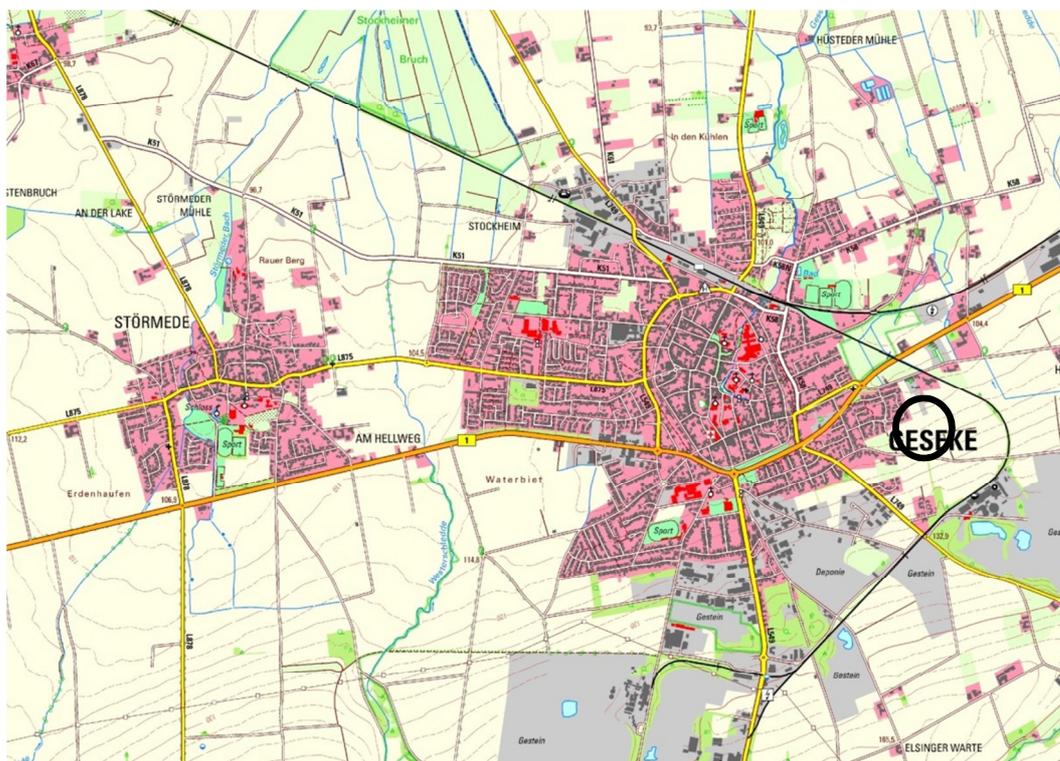


Abb. 1 Lage des Plangebiets (mit schwarzem Kreis markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 4. März 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Für das Kerngebiet von Geseke besteht eine hohe Nachfrage an Bauland. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans E 34/4 sollen ca. 16 neue Baugrundstücke im Osten von Geseke geschaffen werden.

Bei dem Bebauungsplangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die südöstlich an die rechtsgültigen Bebauungspläne E 34/2 und E 34/3 anschließt. Das Gesamtstraßenkonzept ist so entwickelt, dass durch die geplante Straßen- und Fußwegeführung die vorhandenen Wohnbaugebiete E 34/2 und E 34/3 städtebaulich sinnvoll mit der Erweiterung E 34/4 verbunden sind (SMOLIN 2020A).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet ist ca. 1,28 ha groß und befindet sich östlich von Geseke. Es umfasst die Flurstücke 1363, 209 und 206 (tlw.) der Flur 15 in der Gemarkung Geseke.

Bebauungsplan

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, die Anzahl der Wohnungen je Gebäude wird auf zwei beschränkt, damit sich die geplante Bebauung an die bereits bestehende Bebauung in der Umgebung anpasst (SMOLIN 2020A).

Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Norden über die „Pastor-Tegethoff-Straße“. Für die innere Erschließung sind drei Planstraßen vorgesehen (SMOLIN 2020A).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Auszug des Bebauungsplans E 34/4 „Tudorfer Weg“ der Stadt Geseke (SMOLIN 2020B).

Flächennutzungsplan

„Der Planbereich ist Bestandteil der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke. Der Feststellungsbeschluss zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 27.02.2020 im Rat der Stadt Geseke“ (SMOLIN 2020A).

Bestandssituation

4.0 Bestandssituation

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4 „Tudorfer Weg“ liegt am östlichen Siedlungsrand von Geseke. Es wird vollständig von einer intensiven Ackerfläche eingenommen.

Östlich bis südlich des Plangebiets grenzen weitere Ackerflächen an. Im Westen und Nordwesten schließt unmittelbar Wohnbebauung an. Da es sich überwiegend um Neubauten handelt, sind dazugehörige Gärten entweder noch nicht vorhanden oder von äußerst geringer Struktur.



Abb. 3 Bestandssituation des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Acker

2 = Gehölze

3 = Gebäude

4 = Hausgärten

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 4 Ackerfläche im Plangebiet. Im Hintergrund das westlich anschließende Neubaugebiet.



Abb. 5 Blick vom südlich verlaufenden „Isloher Weg“ auf die Ackerfläche im Plangebiet.

Kennziffer 2, 3 und 4

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Gebäude Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 6 Wohnbebauung entlang der „Pastor-Tegethoff-Straße“. Blick von der geplanten Anschlussstelle der Erschließungsstraße.



Abb. 7 Wohnbebauung mit Hausgärten nördlich des Plangebiets.



Abb. 8 Neubaugebiet westlich des Plangebiets.



Abb. 9 Blick vom Plangebiet auf das Zementwerk südöstlich.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Diese Wirkungen beziehen sich auf den Plangebiet des Bebauungsplans. Für das Plangebiet können folgende potenzielle Wirkfaktoren erwartet werden:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4 „Tudorfer Weg“ der Stadt Geseke.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Grünland, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Wohngebäude mit Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4 „Tudorfer Straße“ und die planungsrelevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Das Vorhaben befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Kernstadt Geseke im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 04.03.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2020A)
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020B)
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2020c)

6.2.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Rahmen der Ortsbegehung am 04.03.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Ackerflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, stark eingeschränkt. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumsprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gebäude im Zuge der Bebauungsplanung nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen. Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hausgärten weisen einen äußerst gering strukturierten Bestand auf und übernehmen bestenfalls eine Funktion als nichtessenzielles Teilhabitat häufiger und verbreiteter Tierarten.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen. Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb der vorhabenspezifisch relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine FFH-Gebiete. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) beginnt ca. 330 m östlich des Plangebiets. Im Standarddatenbogen werden die folgenden Vogelarten angegeben:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ gemäß Standarddatenbogen (LANUV 2020D).

Tierart	Status
Baumfalke	Brut/Fortpflanzung
Brachpieper	auf dem Durchzug
Braunkehlchen	auf dem Durchzug
Bruchwasserläufer	auf dem Durchzug
Eisvogel	Brut/Fortpflanzung
Feldlerche	Brut/Fortpflanzung
Flussregenpfeifer	Brut/Fortpflanzung
Goldregenpfeifer	auf dem Durchzug
Graumammer	Brut/Fortpflanzung
Heidelerche	auf dem Durchzug
Kampfläufer	auf dem Durchzug
Kiebitz	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Knäkente	Brut/Fortpflanzung
Kornweihe	Brut/Fortpflanzung, Wintergast
Krickente	Brut/Fortpflanzung
Löffelente	Brut/Fortpflanzung
Merlin	Wintergast, auf dem Durchzug
Mornellregenpfeifer	auf dem Durchzug
Neuntöter	Brut/Fortpflanzung
Raubwürger	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Rohrweihe	Brut/Fortpflanzung
Rotmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzstorch	auf dem Durchzug
Sumpfohreule	auf dem Durchzug
Tüpfelsumpfhuhn	Brut/Fortpflanzung
Turteltaube	Brut/Fortpflanzung
Uhu	Brut/Fortpflanzung
Wachtel	Brut/Fortpflanzung
Wachtelkönig	Brut/Fortpflanzung
Wanderfalke	Wintergast
Wasserralle	Brut/Fortpflanzung
Weißstorch	auf dem Durchzug
Wespenbussard	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenpieper	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenweihe	Brut/Fortpflanzung
Zwergtaucher	Brut/Fortpflanzung

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „NSG Voelmeder Quellen“ (SO-069) befindet sich ca. 390 m nördlich des Plangebiets. Es werden keine Vorkommen planungsrelevanter Tierarten genannt.

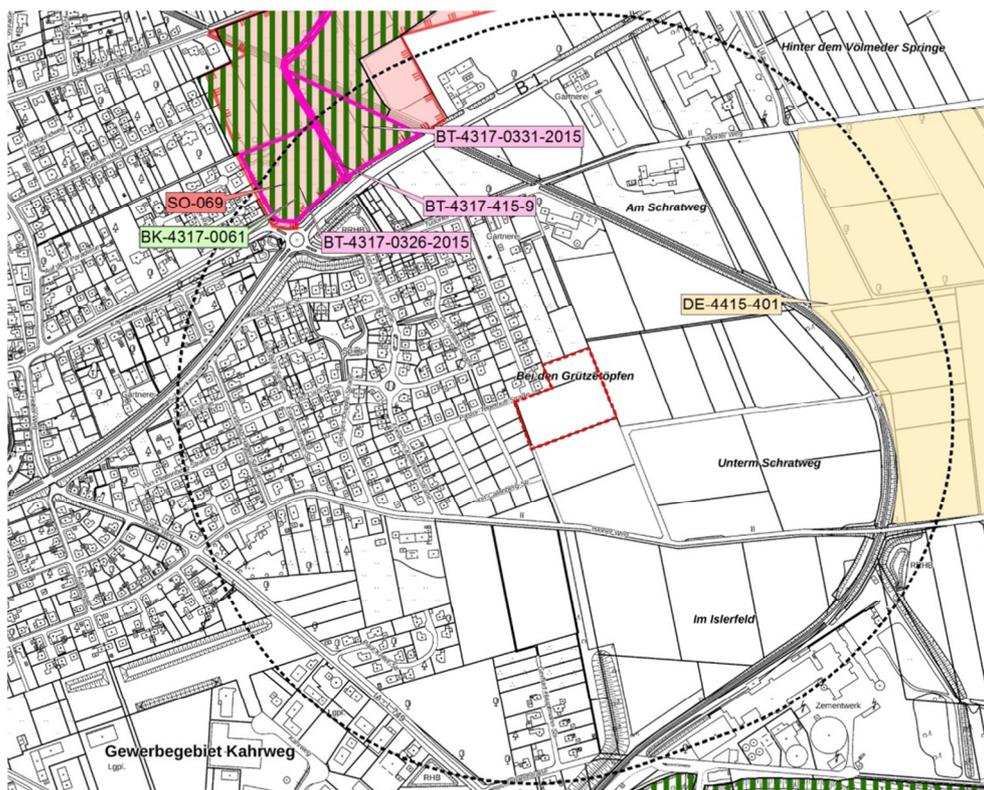


Abb. 10 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche in der Umgebung (schwarze Strichlinie = 500 m Umkreis) des Plangebiets (rote Strichlinie).

Gesetzlich geschützte Biotop

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotop. Ein Fließgewässer mit Unterwasservegetation (BT-4317-415-9) und eine Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (BT-4317-0331-2015) ca. 400 m nordwestlich und eine seggen- und binsenreiche Nasswiese (BT-4317-0326-2015) in ca. 410 m Entfernung ebenfalls Richtung Nordwesten. Planungsrelevante Tierarten werden in den Objektbeschreibungen nicht genannt.

Biotopkatasterflächen

Die Biotopkatasterfläche „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“ (BK-4317-0061) liegt ca. 400 m nordwestlich des Plangebiets. Für den Völmeder Bach wird ein Vorkommen des Eisvogels angegeben.

6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren

Für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ (Quadrant 3) werden im FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt drei Fledermausarten, 36 Vogelarten und drei Amphibien als planungsrelevante Arten genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Das Ergebnis der Auswertung des FIS wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ (Quadrant 3) (LANUV 2020B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

• Äcker • Gärten, Parkanlagen • Gebäude • Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume und Hochstaudenfluren

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Säugetiere							
Großes Mausohr	N	U	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	
Teichfledermaus	N	G	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	
Großes Mausohr	N	G		Na	FoRu!	Na	
Vögel							
Bluthänfling	N: B	unbek.	Na	(FoRu), (Na)		FoRu	Na
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!				FoRu
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)			FoRu	FoRu
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	FoRu	(Na)	Na
Flussregenpfeifer	N: B	U	(FoRu)				
Girlitz	N: B	unbek.		FoRu!, Na			Na
Grauspecht	N: B	S					Na
Habicht	N: B	G-	(Na)	Na		(FoRu), Na	
Kiebitz	N: B	U-	FoRu!				
Kleinspecht	N: B	U		Na		Na	
Kuckuck	N: B	U-		(Na)		Na	
Mäusebussard	N: B	G	Na			(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	Na	FoRu!		(Na)
Nachtigall	N: B	G		FoRu		FoRu!	FoRu
Neuntöter	N: B	U				FoRu!	Na
Pirol	N: B	U-		(FoRu)		FoRu	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Vögel							
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!	(FoRu)			FoRu!
Rohrweihe	N: B	U	FoRu, Na				FoRu, Na
Rotmilan	N: B	S	Na			(FoRu)	(Na)
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N: B	G				(Na)	Na
Sperber	N: B	G	(Na)	Na		(FoRu), Na	Na
Star	N: B	unbek.	Na	Na	FoRu		Na
Steinkauz	N: B	G-	(Na)	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	Na
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	FoRu!	(FoRu)	Na
Turteltaube	N: B	S	Na	(Na)		FoRu	(Na)
Uhu	N: B	G			(FoRu)		(Na)
Wachtel	N: B	U	FoRu!				FoRu!
Wachtelkönig	N: B	S	FoRu!				(FoRu)
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N: B	U		Na		Na	(Na)
Waldschnepfe	N: B	G				(FoRu)	
Wanderfalke	N: B	G		(Na)	FoRu!		
Wespenbussard	N: B	U				Na	Na
Wiesenweihe	N: B	S	FoRu!, Na				Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Amphibien							
Geburtshelferkröte	N	S		(Ru)	(Ru)		(Ru)
Kammolch	N	G		(Ru)		(Ru)	(Ru)
Kreuzkröte	N	U	(Ru)	(FoRu)			(Ru)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis, Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Untersuchungsgebiet eine Nahrungsfläche der Rohrweihe ca. 240 m östlich des Plangebiets und das Vorkommen des Eisvogels innerhalb der Biotopkatasterfläche (BK-4317-0061) ca. 400 m nordwestlich aus.

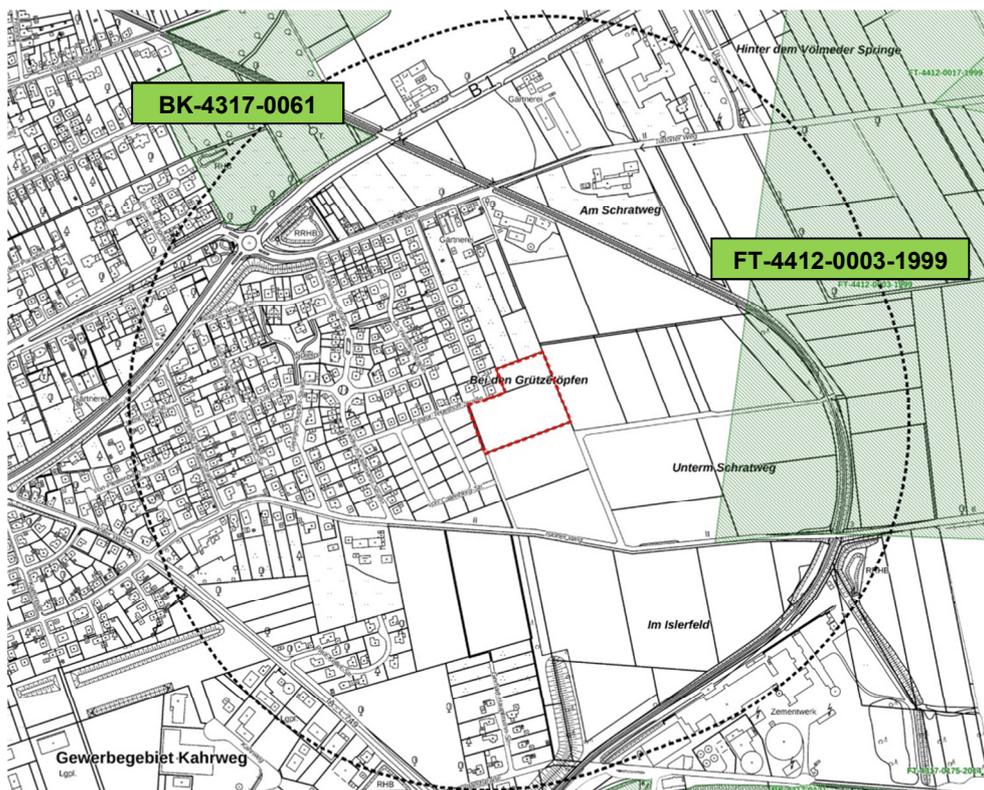


Abb. 11 Hinweise auf planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie) (LANUV 2020c).

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf 37 Vogelarten.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4317 „Geseke“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 42 Tierarten (3 Säugetiere, 36 Vogelarten, 3 Amphibien), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Für diese 42 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 3. Quadranten des Messtischblatts 4316 „Geseke“ 9 Vogelarten und eine Amphibie sowie 24 weitere Vogelarten aus den Schutzgebieten, die im Messtischblatt nicht aufgeführt sind, als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 5).

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020C) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung eine Nahrungsfläche der Rohrweihe aus.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 5 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumfalke	VSG: B	keine				nein
Brachpieper	VSG: D	keine				nein
Braunkehlchen	VSG: D	keine				nein
Bruchwasserläufer	VSG: D	keine				nein
Eisvogel	VSG: B LINFOS: N	keine				nein
Feldlerche	FIS: B VSG: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: B	keine				nein
Flussregenpfeifer	FIS: B VSG: B	keine				nein
Goldregenpfeifer	VSG: D	keine				nein
Grauammer	VSG: B	keine				nein
Heidelerche	VSG: D	keine				nein
Kampfläufer	VSG: D	keine				nein
Kiebitz	FIS: B VSG: B, D	keine				nein
Knäkente	VSG: B	keine				nein
Kornweihe	VSG: B, W	keine				nein
Krickente	VSG: B	keine				nein
Löffelente	VSG: B	keine				nein
Merlin	VSG: W, D	keine				nein
Mornellregenpfeifer	VSG: D	keine				nein
Raubwürger	VSG: B, D	keine				nein
Rebhuhn	FIS: B	keine				nein
Rohrweihe	FIS: B VSG: B LINFOS: NF	keine				nein
Schwarzmilan	VSG: B, D	keine				nein
Schwarzstorch	VSG: D	keine				nein
Sumpfohreule	VSG: D	keine				nein
Tüpfelsumpfhuhn	VSG: B	keine				nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Wachtel	FIS: B VSG: B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS: B VSG: B	keine				nein
Wasserralle	VSG: B	keine				nein
Weißstorch	VSG: D	keine				nein
Wiesenpieper	VSG: B, D	keine				nein
Wiesenweihe	FIS: B VSG: B	keine				nein
Zwergtaucher	VSG: B	keine				nein
Amphibien						
Kreuzkröte	FIS: N	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 VSG = Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
 B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
 NF = Nahrungsfläche

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vogelarten

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebiets und der Umgebung wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für den **Baumfalcken** wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Die **Graumammer** ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland. Der Kiebitz hat im Planungsbereich keinen Schwerpunktbereich gemäß Jahresbericht „Schutz von Kiebitzgelegen auf Ackerflächen im Kreis Soest im Jahr 2019“ (ABU 2019). Es wurde allerdings festgestellt, dass mit 62 % die meisten Kiebitze im Kreis Soest auf den noch nicht bestellten Äckern (Schwarzacker, Stoppelacker) brüten, was Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefel-

dern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Störungsfreie Sitzwarten sind dabei ein wichtiger Habitatbestandteil.

Aufgrund der Ortsrandlage und der Vorbelastung durch die nordwestlich und westlich angrenzenden Neubaugebiete und der damit verbundenen Störwirkung ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Knäkente** als sehr seltener Brutvogel sowie als seltener Durchzügler aus Südsandinavien, Russland und Osteuropa auf. Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Krickente** als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast aus Nord- und Osteuropa und Russland auf. Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen.

Die **Löffelente** wird für das Gebiet als brütend angegeben. Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässenen Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung.

Als Brutgebiete des **Tüpfelsumpfhuhns** werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind.

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) als Lebensraum. Es werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation.

Durch das Fehlen von Fließ- und Stillgewässern sowie geeigneten Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet keine Lebensraumeignung für die genannten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Brachpieper** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist die Art 1984 ausgestorben. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte August bis Ende September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Mai auf. Als Rastgebiete bevorzugt der Brachpieper offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf abgeernteten Äckern und kurzrasigen Weide- und Grasflächen nach Nahrung.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der **Bruchwasserläufer** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler auf, als Brutvogel ist er 1919 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Goldregenpfeifer** nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Kampfläufer** nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor, als Brutvogel ist er 1987 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

Die bedeutendsten Wintervorkommen der **Kornweihe** liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht. Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September / Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April / Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.

Der **Merlin** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, weniger als Wintergast vor. Die Brutgebiete sind offene, baumarme Moor- und Heidelandschaften in Nordeuropa und Russland. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen.

Als Rastgebiete nutzt der **Mornellregenpfeifer** offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern ihre Nahrung.

In Nordrhein-Westfalen ist der **Raubwürger** ein sehr seltener Brutvogel und überwintert als Teilzieher zum Teil auch im Brutgebiet. Darüber hinaus erscheinen Raubwürger der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler und Wintergäste. Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor.

Der **Schwarzmilan** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Sumpfohreule** als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.

Der Lebensraum des **Weißstorchs** sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen.

Durch das Fehlen der geeigneten Strukturen und die Ortsrandlage stellt das Plangebiet kein geeignetes Rastgebiet dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten wird nicht erwartet.

Amphibien

Die **Kreuzkröte** besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhö-

len. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt. Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche ist das Plangebiet für die Kreuzkröte nicht geeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des Bebauungsplans E 34/4 „Tudorfer Weg“ der Stadt Geseke hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

7.0 Zusammenfassende Betrachtung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat die Aufstellung des Bebauungsplans E 34/4 „Tudorfer Weg“ der Stadt Geseke beschlossen.

Für den Kernstadtbereich der Stadt Geseke existiert eine rege Nachfrage nach geeignetem Bauland. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4 sollen dementsprechend Siedlungserweiterungsflächen bereitgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 42 Arten (3 Fledermausarten, 36 Vogelarten und 3 Amphibien) als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Zusätzlich gibt es Hinweise aus den Schutzgebieten auf das Vorkommen 24 weiterer Vogelarten die im Messtischblatt nicht aufgeführt sind.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 04.03.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung

Zusammenfassende Betrachtung

von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans E 34/4 „Tudorfer Weg“ der Stadt Geseke hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, August 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 19.02.2020, 15:30 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43173>

Zugriff: 18.02.2020, 15:00 MEZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 19.02.2020, 10:00 MEZ.

LANUV (2020D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Standarddatenbogen. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4415-401>

<http://natura2000-melddok.de/fachinfo/listen/melddok/DE-4415-401>

Zugriff: 03.03.2020, 10:30 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SMOLIN (2020A): Markus Smolin Architekturbüro. Stadt Geseke. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4 „Tudorfer Weg“ der Stadt Geseke. Stand 11.03.2020. Geseke.

Quellenverzeichnis

SMOLIN (2020B): Markus Smolin Architekturbüro. Stadt Geseke. Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 34/4 „Tudorfer Weg“. Stand 11.03.2020. Geseke.